

## **Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand Durch Tarifvertrag oder Gesetz— individuell oder kollektiv?**

---

*Diplom-Volkswirt Alfred Müller, geboren am 15. 7. 1927, studierte bis 1954 Volkswirtschaftslehre an der Universität Frankfurt und befaßte sich anschließend in einer Institution der Industrie mit Fertigungsplanung und -Steuerung. 1958 — 1961 Referent in der Abteilung Tarif und Wirtschaft der Gewerkschaft Textil-Bekleidung; seit 1962 ist Alfred Müller Mitarbeiter des WWI (jetzt: Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut der Gewerkschaften) und dort zuständig für Lohn- und Tarifpolitik und für das Tarif-Archiv.*

*Diskussion ohne Ende?*

Zwei Jahrzehnte dauert nun schon die Diskussion um die Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand. Sie hat zumindest eine Abklärung der grundsätzlichen Mög-

lichkeiten gebracht, durch die eine breitere Vermögensstreuung herbeigeführt werden kann. Auch in der Vermögenspolitik, also bei der Realisierung vermögenspolitischer Maßnahmen, wurden nicht unbeträchtliche Fortschritte erzielt.

Die schon vor mehr als zehn Jahren erlassenen Sparprämien-Gesetze und auch das Vermögensbildungsgesetz, das in seiner dritten Fassung immerhin erheblich verbessert wurde, haben allein zwar nur eine begrenzte Wirkung. Insbesondere die Empfänger niedrigerer Einkommen können von ihren Vergünstigungen kaum Gebrauch machen. Erst die verstärkte Aktivität der Gewerkschaften kann daher die entscheidende Wende bringen, die Realisierung des eigentlichen Zieles der Vermögenspolitik ermöglichen, nämlich die breitere Streuung des Vermögens zugunsten *aller* Arbeitnehmer, eben auch zugunsten der Empfänger niedrigerer Einkommen. Dieser entscheidende Durchbruch zu einer breiteren Vermögensstreuung wurde endgültig in den Jahren 1970 und 1971 erzielt. In diesen beiden Jahren gelang es, für 10 Millionen Arbeitnehmer Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen abzuschließen. Außerdem wurden die ersten, schon 1965 vereinbarten Verträge für das Baugewerbe erneuert. Rechnet man die Beamten hinzu, die ab 1. Januar 1970 bzw. 1971 ebenfalls vermögenswirksame Leistungen erhalten, so sind es — nach dem gegenwärtigen Stand — 12,5 Millionen Arbeitnehmer, die 1972 vermögenswirksame Leistungen erhalten, also schon wesentlich mehr als die Hälfte aller unselbständig Beschäftigten.

Das ist natürlich nur der Anfang. Wichtige Probleme bleiben noch zu lösen. Von geringerer Bedeutung sind dabei die noch ausstehenden Vereinbarungen für die restlichen fast 10 Millionen Arbeitnehmer. Das ist nur eine Frage der Zeit. Ähnlich wie bei den vorausgegangenen „Wellen“ in der Tarifpolitik (40-Stunden-Woche, Urlaubsverlängerung, zusätzliches Urlaubsgeld, Rationalisierungsschutzabkommen u. a. m.) werden auch die Vermögensverträge auf alle Arbeitnehmer ausgedehnt werden können. Bedeutsamer ist die „pädagogische“ Ergänzung dieser Vermögenspolitik, die Aufgabe, den Arbeitnehmer damit vertraut zu machen, daß ihm mit den vermögenswirksamen Leistungen ein Einkommen besonderer Art zufließt, das zur Finanzierung von Investitionen verwandt werden, d. h. langfristig gehalten werden muß.

Noch wichtiger ist die Komplementierung der Vermögensbildung. Die Arbeitnehmer bilden über den Investivlohn zwar Geldvermögen, das sie zur Finanzierung von Investitionen zur Verfügung stellen. Sie beteiligen sich an der Investitionsfinanzierung, doch bei den beschränkten Anlagemöglichkeiten des Vermögensbildungsgesetzes werden die Arbeitnehmer faktisch durch die Zwischenschaltung des Bankenapparates darin gehindert, ihre „Beteiligungsrechte“ geltend zu machen. Die Mobilisierung der Beteiligungs-, der Eigentumsrechte aus ihrem Geldvermögen ist daher das jetzt noch ungelöste Problem der auf eine echte „Beteiligung“ der Arbeitnehmer am Produktivvermögen zielenden Vermögenspolitik. In diesem Zusammenhang — als Ergänzung, aber ganz gewiß nicht als die „große Lösung“ —

hat die „überbetriebliche Ertragsbeteiligung“ ihre Bedeutung. Aus der Kombination dieser drei Elemente — der tarifvertraglichen Vereinbarung vermögenswirksamer Leistungen, der Sparförderung für niedrige Einkommen und der überbetrieblichen Ertragsbeteiligung auf gesetzlicher Grundlage <sup>1)</sup> — könnte eine wirksame und umfassende Vermögenspolitik entwickelt werden, die auch eine andere Zusammenfassung und Verwaltung des bei den Arbeitnehmern sich ansammelnden Geldvermögens — auch einschließlich der durch Tarifvertrag vereinbarten vermögenswirksamen Leistungen — erlauben würde.

Die Basis für eine wirksame Vermögenspolitik ist also geschaffen. Wege und Zielrichtungen für eine Weiterentwicklung zeichnen sich deutlich ab. Um so mehr muß es daher verwundern, daß die Diskussion um die Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand nach wie vor kontrovers ist, und weiterhin mit Argumenten geführt wird, die man längst als erledigt ansehen sollte. Im Zuge der allgemeinen Reformeuphorie kann es darüber hinaus natürlich nicht überraschen, wenn neue Spielarten ins Feld geführt werden, die allerdings keine Bereicherung der Diskussion darstellen.

### *Verpaßte Gelegenheiten*

Noch ist also kein allgemeiner Konsens über eine Vermögenspolitik erreicht worden, die in gleicher Weise wirksam wie realisierbar ist. Das gilt insbesondere auch für die Gewerkschaften, noch spezieller für den DGB, der sich trotz mehrerer Anläufe noch immer nicht zu einer einkommens- und vermögenspolitischen Konzeption hat durchringen können, obwohl es doch gerade in dieser Frage um die ureigensten Interessen der Arbeitnehmer geht, die auch aus anderen Gründen einer Lösung bedurft hätte <sup>2)</sup>. Die Gewerkschaften haben sich in der Frage der Vermögenspolitik recht schwer getan, und sie haben auch nicht immer jenes Gespür für die richtigen Maßnahmen zur rechten Zeit entwickelt, das für die erfolgreiche Durchsetzung politischer Ziele unerläßlich ist.

1959 war die vermögenspolitische Diskussion in eine entscheidende Phase getreten. Der Entwurf des Vermögensbildungsgesetzes war im Bundestag eingebracht worden und sah im wesentlichen eine Investivlohnregelung vor, schloß jedoch den Abschluß von Tarifverträgen aus. Jetzt, mehr als zehn Jahre danach, wird man sagen können, daß es den Gewerkschaften auch damals schon ebenso möglich gewesen wäre, wie fünf Jahre später durch den Vorstoß der IG Bau, Steine, Erden, die Aufnahme tarifvertraglicher Vereinbarungen in das Gesetz durchzusetzen, wenn sie es gewollt und diese Forderung mit Nachdruck vertreten hätten. Der DGB blieb diesen Bestrebungen gegenüber jedoch faktisch abstinenter. Statt dessen beschloß er Anfang 1961 — das Vermögensbildungsgesetz war schon von der Bundesregierung verabschiedet (26. Oktober 1960) — eine „Stellung-

---

1) Ehrenberg, Herbert, Vermögenspolitik für die siebziger Jahre, Kohlhammer, Stuttgart, 1971, S. 90.

2) Ehrenberg, Herbert, Konzertierte Aktion und gewerkschaftliche Einkommenspolitik, in: Gewerkschaftliche Monatshefte 19 (1968), 6, S. 343.

nahme zur Frage der Vermögensumverteilung", in der gefordert wurde, „daß ein bestimmter Teil dieses Vermögenszuwachses in Sozialkapital umzuwandeln und in das Eigentum eines zu schaffenden Sozialkapitalfonds überzuführen ist", an dem alle Arbeitnehmer durch „Ausgabe von Anteilsrechten" beteiligt werden sollten<sup>3)</sup>. Nach fast zweijähriger Vorarbeit war diese knappe Erklärung, der kein ausgearbeiteter Plan folgte, sicherlich ein mageres Ergebnis. Gravierender jedoch war, daß, wenigstens damals, niemand daran dachte, diesen „Sozialkapitalfonds", der auf die Vorstellungen Gleitzes<sup>4)</sup> und Büttners<sup>5)</sup> zurückging, politisch zu realisieren. Vermögenspolitik wurde deshalb von anderen gemacht.

Die entsprechende Fassung des Vermögensbildungsgesetzes vorausgesetzt, hätten sicherlich ähnlich wie 1970/71 in den Hochkonjunkturjahren 1961/62 und 1964/65 Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen durchgesetzt werden können, wenn auch nicht unbedingt mit den gleichen Ergebnissen und in dem gleichen Umfange, zumal andere wichtige tarifpolitische Forderungen anstanden (Arbeitszeitverkürzung, Rationalisierungsschutz, zusätzliches Urlaubsgeld u. a. m.) und die Arbeitgeber zunächst noch Vermögensverträge ablehnten.

### *Tarifvertrag oder Gesetz?*

Die unzeitige Entscheidung für den „Sozialkapitalfonds" — und die sachlich unverständliche, aber strikte Ablehnung des Investivlohnes durch den DGB<sup>6)</sup> hat also eine mögliche und in den beiden letzten Jahren erfolgreich durchgesetzte Entwicklung — das kann man heute ohne Beschönigung sagen — um ein Jahrzehnt hinausgezögert.

Die vermögenspolitische Abstinenz des DGB, bei einzelnen Industriegewerkschaften lagen die Verhältnisse etwas anders, hat insbesondere die „Vorkämpfer" für die Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand, die die Gewerkschaften unterstützten und sie immer wieder dazu aufforderten, ihre Möglichkeiten zu nutzen, mehr als in Erstaunen versetzt. So wettete *Nell-Breuning* vor dem Stuttgarter Kongreß 1959: „Seit einiger Zeit ist die Eigentums politik im öffentlichen Raum in Fahrt gekommen; der DGB und die Gewerkschaften haben jedoch nichts dazu beigetragen. Wenn daher die Eigentums politik einen Lauf nimmt, der ihnen nicht gefällt, so dürfen sie sich nicht darüber wundern, haben sie es sich doch selber zuzuschreiben<sup>7)</sup>." In der Kirchendenkschrift „Empfehlungen zur Eigentums politik" (1964) hieß es, „eine wirkliche Eigentums politik bedarf deshalb der verantwortlichen Mitwirkung beider Tarifparteien", die über den Tarifvertrag „ihre Lohn-

---

3) DGB-Nachrichtendienst vom 4. 1. 1961.

4) Gleitze, Bruno, Sozialkapital und Sozialfonds als Mittel der Vermögenspolitik, WWI-Studie Nr. 1, Bund-Verlag, Köln, 2/1969.

5) Büttner, H. W., Die Eigentumsbildung der Arbeitnehmer im Betrieb und in der Wirtschaft. Institut für Sozialpolitik und Arbeitsrecht e. V., München, 1959.

6) „Rosenberg: Auch Investivlohn bringt keine Lösung." Gewerkschaft!. Rundschau 15 (1962), 8 (Bericht über ein Interview Rosenbergs mit dem „Deutschlandfunk").

7) Nell-Breuning, Oswald von, in „Stimmen der Zeit" (1959), Juli.

politik unmittelbar mit der Eigentumspolitik" verbinden könnten<sup>8</sup>). *Krelle* schreibt hierzu, daß es sich bei dieser Forderung, „die Herbeiführung einer gleichmäßigeren Vermögensverteilung in die Mitverantwortung der beiden am Wirtschaftsprozeß beteiligten Partner, Arbeitgeber und Arbeitnehmer (zu) legen . . . um eine ordnungspolitische Entscheidung" handle<sup>9</sup>).

Die Gewerkschaften reagierten auf diese Aufforderungen, von ihren eigenen Möglichkeiten — der von ihnen stets verteidigten Tarifautonomie — Gebrauch zu machen, zunächst nicht. Eine Arbeitsgruppe beim DGB versuchte weiterhin die Vorstellungen über den „Sozialkapitalplan" zu konkretisieren, lehnte den Investivlohn aber nach wie vor strikt ab<sup>10</sup>). Die Öffentlichkeit mußte allerdings auf die Publizierung dieser Gedanken verzichten, denn inzwischen wurde die geplante Stellungnahme durch den *Leber-Plan* überrollt.

Nun ist die „Gesetzesgläubigkeit" der deutschen Gewerkschaften schon häufiger konstatiert worden. Die Tatsache aber, daß der DGB in dieser wichtigen Frage, bei der es doch um die Konzipierung einer wirksamen Einkommenspolitik ging, sich von vornherein allein auf die gesetzliche Lösung — und der Sozialkapitalplan ist nur durch Gesetz realisierbar — versteifte, anstatt sich auf die eigenen gewerkschaftlichen Möglichkeiten zu besinnen, deren Durchsetzbarkeit obendrein politisch „in der Luft lag", wird man zu jenen verpaßten Gelegenheiten rechnen müssen, an denen die Gewerkschaftsgeschichte ja nicht gerade arm ist.

#### *Wende durch den Leber-Plan*

Der Leber-Plan brachte dann die entscheidende Wende. Der Vorstoß der IG Bau, Steine, Erden war eine der überzeugenden Beispiele dafür, daß die Gewerkschaften, wenn sie zur rechten Zeit die richtigen Forderungen stellen und auf die Unterstützung wichtiger Gruppen und weiter Kreise der Öffentlichkeit rechnen können, nicht nur im engeren Bereich der Tarifpolitik Erfolge erzielen können, sondern auch den Gesetzgeber wirksam zu beeinflussen vermögen.

Die Kontroverse Investivlohn oder Sozialkapitalplan wurde mit diesem Vorstoß zumindest insoweit entschieden, als es jetzt kein Entweder-Oder mehr gibt. Die tarifvertragliche Vereinbarung vermögenswirksamer Leistungen bildet die Basis gewerkschaftlicher Vermögenspolitik, mag sie von einigen auch noch als „reine Sparförderung" abqualifiziert werden. Der Investivlohngedanke hat sich also, wenn auch reichlich verspätet, durchgesetzt, allen Ermahnungen und Warnungen derjenigen zum Trotz, die sich, allerdings mit wenig stichhaltigen Argumenten, darum bemühten, den Gewerkschaften die „Fragwürdigkeit" dieses Konzeptes einzureden<sup>11</sup>).

8) Empfehlungen zur Eigentumspolitik, veröffentlicht durch das Sozialreferat im Zentralkomitee der deutschen Katholiken und die Evangelische Aktionsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen in Deutschland, Januar 1964.

9) *Krelle, Schunck, Siebke, Überbetriebliche Ertragsbeteiligung der Arbeitnehmer*, J. C. B. Mohr, Tübingen, 1968, S. 303—306.

10) *Thiemeyer, Theo*, Thesen zur Eigentumspolitik, in: *Gewerkschaftliche Monatshefte*, 15 (1964), 3, S. 155—160.

11) *Thiemeyer, Theo*, a. a. O., Höhnen, Wilfried, Der Investivlohn aus gewerkschaftlicher Sicht, in: *Gewerkschaftliche Monatshefte* 15 (1964), 1, S. 36—40.

*Ergänzung durch überbetriebliche Ertragsbeteiligung*

Die Diskussion um den Ausbau der Vermögenspolitik reduziert sich damit auf die Frage, ob die tarifvertraglichen Vereinbarungen ergänzt werden sollen durch eine „überbetriebliche Ertragsbeteiligung“ auf gesetzlicher Grundlage, die sich als der andere wirksame, aber bei weitem schwieriger zu realisierende Weg zu einer breiteren Vermögensstreuung herauskristallisiert hat, und in welcher Form das geschehen könnte.

An Plänen mangelt es wiederum nicht. Es kommt jedoch nicht von ungefähr, wenn Bundesregierung und SPD, im Gegensatz zu den ursprünglichen Planungen, offensichtlich eine Denkpause eingelegt haben. Der Teufel liegt auch bei diesen Plänen im Detail, was allerdings erst dann deutlich wird, wenn man den Versuch unternimmt, einen detaillierten Plan wirklich auszuarbeiten und ihn auf alle möglichen Auswirkungen hin abzutasten. Dann kommt man sehr schnell in die Verlegenheit, feststellen zu müssen, daß die vielfach vertretene These, „die wissenschaftlichen Aspekte seien seit etwa zehn Jahren ausdiskutiert“<sup>12)</sup>, ganz einfach nicht zutrifft.

Es kann hier nicht die theoretische Diskussion darüber aufgegriffen werden, welche der beiden Wege, Investivlohn oder überbetriebliche Ertragsbeteiligung, nun der ökonomisch bessere sein mag, eine Diskussion, die noch vor einiger Zeit etliche Gemüter stark bewegte. Politisch ist diese Frage nicht mehr relevant, da es ja darum geht, wenn überhaupt, beide Wege zu realisieren. Die Grundprobleme sind ohnehin bei beiden Formen der Vermögensbildung die gleichen<sup>13)</sup>. Es geht immer darum, die Sparquote der Arbeitnehmer zu erhöhen zu Lasten der Unternehmergewinne und auch einer verstärkten Staatsverschuldung, ohne jedoch das Investitionsvolumen zu beschneiden. Der entscheidende Unterschied liegt lediglich in der Art des Zugriffs. Beim Investivlohn erhält der Arbeitnehmer einen zusätzlichen, investiv zu verwendenden Lohn, durch den im wesentlichen die Marktlagengewinne in einer durch hohe Investitionsquote und Nachfrageüberhang gekennzeichneten wachsenden Wirtschaft beschnitten werden sollen, womit gleichzeitig zur Stabilisierung des Preisniveaus beigetragen wird. Die Verfechter der überbetrieblichen Ertragsbeteiligung gehen dagegen davon aus, daß man direkt an der Vermögensbildung im Unternehmen anknüpfen müsse, und glauben, daß dadurch auch die Macht- und Differentialgewinne getroffen werden könnten, eine Ansicht, die allerdings umstritten ist.

Der Investivlohn hat den beträchtlichen Vorteil, daß dieser „Plan leicht durchführbar ist und keine neuen Organisationen verlangt“<sup>9)</sup>, während bei der überbetrieblichen Ertragsbeteiligung — sollen alle Arbeitnehmer an der Vermögensbildung beteiligt werden — Fonds errichtet werden müssen und die Erfassung, Ver-

---

12) Thiemeyer, Theo, „Ausbeutung“ und Vermögenspolitik, in: Gewerkschaftliche Monatshefte, 19 (1968), 11, S. 663.

13) Wallraff, Hermann, Diskussionsbeitrag, in: Lohnpolitik und Einkommensverteilung. Tagung des Vereins für Socialpolitik in Berlin, 1968, Duncker & Humblot, Berlin, 1969, S. 325.

waltung wie Verteilung der von den Unternehmen an die Fonds zu übertragenden Vermögen recht komplizierte Probleme aufwirft. Die Kombination des Investivlohns mit Fonds, in denen die vermögenswirksamen Leistungen der Arbeitnehmer gesammelt und durch sie selbst verwaltet werden, wäre jedoch in gleicher Weise möglich. Der „Leber-Plan“ sah diese Möglichkeit vor. Hätte er realisiert werden können, dann wäre es wohl heute nicht mehr nötig, über das „zweite Bein der Vermögensbildung“ zu diskutieren. Diesen Plan durchzusetzen, hätte jedoch zumindest der Einigkeit und des gemeinsamen Vorgehens aller Gewerkschaften bedurft, die damals jedoch nicht zu erreichen war. Gegenwärtig können dagegen die Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen faktisch nur auf Grund der einschränkenden Bedingungen des Vermögensbildungsgesetzes vereinbart werden, die den Gewerkschaften jegliche eigenständige Gestaltung der Vermögenspolitik nehmen. Dieses Gesetz ist damals allerdings zustande gekommen, ohne daß die Gewerkschaften eigene Vorstellungen entwickelt und auf die Gestaltung des Gesetzes Einfluß genommen hätten. Jetzt, zu spät, können wir nur mit Bedauern feststellen, wie berechtigt die Warnung Nell-Breunings war <sup>7)</sup>.

Eine andere Möglichkeit, die gewerkschaftliche Vermögenspolitik auf dem Investivlohn aufbauend weiterzuentwickeln, haben *Leber* und *Hesselbach* mit der Errichtung der „Bank für Sparanlagen und Vermögensbildung“ aufgezeigt. Dieses Beispiel zeigt, daß die Vermögenspolitik durch die Gewerkschaften in verschiedenen Richtungen ausgebaut werden könnte, ohne daß es der Inanspruchnahme des Gesetzgebers bedarf.

#### *Kollektive Vermögensbildung?*

Wird die Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand von einigen noch als unwirksam, überflüssig und nicht im Einklang stehend mit den eigentlichen „Fernzielen der Arbeiterbewegung“ bezeichnet, so ist jüngst ein neuer Vorschlag aufgetaucht, der unter dem Etikett Vermögensbildung faktisch eine Sozialisierung anstrebt. Die Jungsozialisten haben während des Bremer Kongresses festgestellt, daß „die Vermögenspolitik den Lebensstandard der Arbeiter und Angestellten nicht verbessern kann, daher individuelle Vermögenspläne völlig überflüssig sind“. Es wäre dann allerdings konsequent, auf derartige Pläne ganz zu verzichten. Tatsächlich fordern die Jungsozialisten jedoch, eine überbetriebliche Gewinnbeteiligung, nach der die Unternehmen „über 50 Prozent der jährlichen volkswirtschaftlichen Vermögenszuwächse an den Fonds“ abführen. „Wegen der Sinnlosigkeit von Individualplänen braucht der Fonds keine individuellen Besitztitel an die Arbeitnehmer abzugeben, die Umverteilung muß also über einen Kollektivfonds organisiert werden“, der dann „die partielle Kontrolle der Betriebe“ <sup>14)</sup> zu übernehmen hat.

Dieselben Vorstellungen, wenn auch in etwas abgewandelter Form werden auch — Zertifikate sollen zwar noch ausgegeben aber mit „ewigen Sperrfristen“

---

14) Bremer Bundeskongreß 1970 — Sondernummer Kongreßbeschlüsse, in: JS-Magazin, Januar 1971, S. 11.

ausgestattet werden<sup>15)</sup> — von einigen Gewerkschaftsvertretern entwickelt und in „einem kleinen Arbeitskreis des DGB“<sup>16)</sup> erwogen, der Vorschläge für die schon 1968 angekündigte endgültige DGB-Konzeption erarbeiten soll.

Der SPD-Parteivorstand hat zu den Vorschlägen der Jungsozialisten eine deutliche und entschiedene Stellungnahme abgegeben: „Die in dem Beschluß (der Jungsozialisten) skizzierte Vermögenspolitik würde für den einzelnen Arbeitnehmer selbst nichts bringen. Unter dem Namen Vermögenspolitik wird nur einer der Vorstufen zur Vergesellschaftung des gesamten Produktivvermögens angestrebt . . . Wir sind für die individuelle Vermögensbildung, wie es im Godesberger Programm festgelegt ist. . . Der Parteitag von Saarbrücken hat dies dahingehend konkretisiert, daß in einem Zehnjahreszeitraum die Bildung eines Privatvermögens in der Größenordnung eines durchschnittlichen Arbeitnehmerjahreseinkommens ermöglicht werden soll. Der Bremer Beschluß . . . verstößt daher gegen das Grundsatzprogramm und den Parteitagsbeschluß.“<sup>17)</sup>

Es ist vollkommen unmöglich, daß die Gewerkschaften dem „Kollektiv-Fonds“ gegenüber eine andere Haltung einnehmen können als der SPD-Parteivorstand, zumal an der SPD-Konzeption zur Vermögensbildung Vorstandsmitglieder der Gewerkschaften maßgeblich beteiligt waren. Mit ihrer Forderung nach einer gerechteren Einkommens- und Vermögensverteilung verfolgen die Gewerkschaften das Ziel, „alle Volksschichten an der volkswirtschaftlichen Vermögensbildung zu beteiligen“<sup>18)</sup>. Sie wollen Vermögensbildung *in* Arbeitnehmerhand. Die Betonung liegt auf „in“. Das bedeutet individuelle Vermögensbildung, krasser ausgedrückt eben „die persönliche Bereicherung des einzelnen“. Die Verwaltung und Organisation der Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer ist ein gesondertes Problem, das aber nur auf der Basis der „individuellen Vermögensbildung“ gelöst werden kann. Wenn dagegen eine Form der Teilsozialisierung angestrebt wird, dann sollte man das auch offen sagen, das Ganze aber nicht, nur weil sich der Begriff eingebürgert hat, mit einem falschen Etikett versehen.

Aufgabe der Gewerkschaften ist es jetzt — im dritten Anlauf — ein ausgefeiltes und realisierbares Konzept der Einkommens- und Vermögenspolitik vorzulegen, das auch von den Mitgliedern akzeptiert wird und politisch durchgesetzt werden kann. Auch für die Gewerkschaften gilt, daß Politik die Kunst des Möglichen ist. Die Versuche mit Forderungen, die die realen Möglichkeiten außer acht lassen, sich laufend selbst zu überholen und damit politisch wirkungslos zu bleiben, haben uns bisher, das Beispiel von 1961 zeigt das deutlich, nicht das geringste eingebracht.

---

15) Leminsky, Dr. Gerhard, Die vermögenspolitischen Alternativen der überbetrieblichen Ertragsbeteiligung, in: WWI-Mitteilungen, 24 (1971), 4, S. 101—106.

Schumacher, Erhard, Die Bedeutung der Vermögenspolitik für die Arbeitnehmer, in: Das Mitbestimmungsgespräch (1971), 2/3, S. 47—50.

16) Entwurf des DGB für ein „Modell einer überbetrieblichen Ertragsbeteiligung“, in: Eigentumspolitische Beiträge (1971), 5, 2. 9. 1971. Herausgeber: Studiengesellschaft für Eigentumsfragen e.V., Bonn.

17) Stellungnahmen des SPD-Parteivorstandes zu den Beschlüssen des Bundeskongresses der Jungsozialisten in Bremen vom 11./13. 12. 1970. Herausgeber: Vorstand der SPD, Bonn, Reihe Jugend, Heft 2.

18) Grundsatzprogramm des Deutschen Gewerkschaftsbundes von 1963, Wirtschaftspolitische Grundsätze, II, 2.